

§9

Leistungen in besonderen Härtefällen

(1) Zur Vermeidung besonderer Härten können Leistungen auch abweichend von § 2 Abs. 1, §§ 6 und 8 Abs. 1 erbracht werden, soweit dies

1. notwendig ist, um Leistungen der Kraftfahrzeughilfe von seiten eines anderen Leistungsträgers nicht erforderlich werden zu lassen, oder
2. unter den Voraussetzungen des § 3 zur Aufnahme oder Fortsetzung einer beruflichen Tätigkeit unumgänglich ist.

Im Rahmen von Satz 1 Nr. 2 kann auch ein Zuschuß für die Beförderung des Behinderten, insbesondere durch Beförderungsdienste, geleistet werden, wenn

1. der Behinderte ein Kraftfahrzeug nicht selbst führen kann und auch nicht gewährleistet ist, daß ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), oder
2. die Übernahme der Beförderungskosten anstelle von Kraftfahrzeughilfen wirtschaftlicher und für den Behinderten zumutbar ist;

dabei ist zu berücksichtigen, was der Behinderte als Kraftfahrzeughalter bei Anwendung des § 6 für die Anschaffung und die berufliche Nutzung des Kraftfahrzeugs aus eigenen Mitteln aufzubringen hätte.

(2) Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können als Darlehen erbracht werden, wenn die dort genannten Ziele auch durch ein Darlehen erreicht werden können; das Darlehen darf zusammen mit einem Zuschuß nach § 6 den nach § 5 maßgebenden Bemessungsbetrag nicht übersteigen. Das Darlehen ist unverzinslich und spätestens innerhalb von fünf Jahren zu tilgen; es können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden. Auf die Rückzahlung des Darlehens kann unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen verzichtet werden.

§10

Antragstellung

Leistungen sollen vor dem Abschluß eines Kaufvertrages über das Kraftfahrzeug und die behinderungsgerechte Zusatzausstattung sowie vor Beginn einer nach § 8 zu fördernden Maßnahme beantragt werden. Leistungen zur technischen Überprüfung und Wiederherstellung der technischen Funktionsfähigkeit einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung sind spätestens innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu beantragen.

§11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

Der Minister für Arbeit und Soziales
Dr. Hildebrandt

Anordnung

**über die Erfassung und Sicherung des Eigentums
im Gesundheitswesen an medizinischer Gerätetechnik
aus der Bundesrepublik Deutschland
auf der Grundlage von Hilfssendungen
— Inventarisierung Medizintechnik —
vom 22. August 1990**

Für die Inventarisierung der im Rahmen des Soforthilfeprogramms für das Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik von der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten medizintechnischen Gerätetechnik wird folgendes an geordnet-

§1

(1) Die Leiter der Einrichtungen des Gesundheitswesens sind verpflichtet, für die medizinische Gerätetechnik, die im Rahmen des Soforthilfeprogramms für das Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik von der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellt wird und als Schenkungen in das unbewegliche und bewegliche Sachvermögen der Einrichtungen übergeht, eine gesonderte Inventarisierung vorzunehmen. Das gilt auch für vor dem 1. September 1990 vollzogene Zugänge an medizintechnischen Geräten aus von der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten Schenkungen.

(2) Vom Leiter der Einrichtung des Gesundheitswesens ist festzulegen, welche Mitarbeiter mit der Führung des Inventars beauftragt werden. Im Bedarfsfall kann für jede Teileinheit oder für mehrere zusammengehörende Teileinheiten gemeinsam ein Inventar geführt werden. Die Entscheidung hierüber ist ebenfalls vom Leiter der Einrichtung zu treffen.

(3) Die Inventarisierung ist unverzüglich nach Zugang der medizinisch-technischen Geräte vorzunehmen.

§2

(1) Das Inventar ist in Buchform mit nummerierten Seiten zu führen. Die Eintragungen sind mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift vorzunehmen und namentlich abzuzeichnen.

(2) Die Eintragungen im Inventar sind auf Grund der bei der Übergabe der Schenkungen vom Leiter der Einrichtung oder von seinem bevollmächtigten Vertreter ausgestellten Empfangsquittung (Durchschrift) und der Dokumentation des Gerätes vorzunehmen. Diese Unterlagen sind mit einem Inventarisierungsvermerk, der Inventarnummer und der Unterschrift des mit der Führung des Inventars beauftragten Mitarbeiters zu versehen und ordnungsgemäß aufzubewahren.

(3) Alle im Inventar eingetragenen medizinisch-technischen Geräte sind zu signieren. Die Signatur ist am Gerät anzubringen. Ist eine Signierung am Objekt nicht möglich, sind die Behältnisse mit der Signatur zu versehen bzw. eine andere geeignete Signierung vorzunehmen.

§3

In das Inventar sind mindestens folgende Angaben über die medizinisch-technischen Geräte aufzunehmen:

1. Name oder Firma sowie Anschrift des Herstellers
2. Typ, Fabriknummer und Anschaffungsjahr/Baujahr
3. Gerätegruppe nach § 2 der MedGV¹
4. Standort oder betriebliche Zuordnung.

§4

Über Abgänge (z. B. Rechtsträgerwechsel) sind im Inventar auf Grund ordnungsgemäßer Unterlagen (Rechtsträgnachweise, Rechnungen, Protokolle usw.) Vermerke aufzunehmen, die genauen Aufschluß über den Verbleib der medizinisch-technischen Geräte geben müssen. Das gilt auch für Umsetzungen innerhalb der Einrichtung bzw. zwischen zur Einrichtung gehörenden Teileinheiten. Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen und namentlich abzuzeichnen.

§5

Das Inventar ist bis zum 31. Dezember 1991 in das Bestandsverzeichnis nach § 12 MedGV¹ einzugliedern.

¹ Verordnung vom 14. Januar 1985 über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte (Medizinprodukte-Sicherheitsverordnung).